

## Beschluss zur Akkreditierung

### der Studiengänge

- „Kindheitspädagogik“ (B.A.)
- „Soziale Arbeit“ (B.A.)

### an der Evangelischen Hochschule Berlin

**Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 61. Sitzung vom 30.11./01.12.2015 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:**

1. Die Studiengänge „**Kindheitspädagogik**“ und „**Soziale Arbeit**“ jeweils mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ an der **Evangelischen Hochschule Berlin** werden unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Die Studiengänge entsprechen grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 30.09.2016** anzuzeigen.
3. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist unter Anrechnung der vorläufigen Akkreditierung gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission vom 17./18.08.2015 **gültig bis zum 30.09.2022**.

#### **Auflagen:**

##### übergreifend (beide Studiengänge):

A.0.1. Die Modulhandbücher müssen überarbeitet werden.

- a) Dabei muss das Thema „Gender und Diversity“ in den dafür vorgesehenen Modulen nachvollziehbar ausgewiesen werden.
- b) Dabei muss das Themengebiet „Inklusion“ in den dafür vorgesehenen Modulen nachvollziehbar ausgewiesen werden.
- c) Dabei müssen die Angaben den aktuellen Stand der Konzeption der jeweiligen Module widerspiegeln und hinsichtlich der im Gutachten angesprochenen Hinweise auf Konsistenz überprüft werden.

#### zum Studiengang „Kindheitspädagogik“:

- A.1.1. Lebensweltorientierte Aspekte, sozialraumorientierte Aspekte sowie systemische Aspekte müssen stärker in das Curriculum integriert werden.
- A.1.2. Die Themenfelder „mittlere Kindheit“ und „Institutionen der mittleren Kindheit“ müssen stärker im Studiengang adressiert werden.
- A.1.3. Die Gestaltung der Praktika muss in den Modulbeschreibungen differenziert erläutert und Regelungen für deren Ableistung müssen transparent dargestellt werden.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

#### übergreifend (beide Studiengänge)

- E.0.1. Die Modulhandbücher sollten hinsichtlich folgender Aspekte überarbeitet werden:
  - a) Die Modultitel sollten auf Passgenauigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden.
  - b) Themen aus dem SGB VIII, wie bspw. der Hilfeplanungsprozess, sollten konzentrierter und verbindlicher in den dafür vorgesehenen Modulen ausgewiesen werden.
- E.0.2. Die Regelungen zur Präsenzplicht sollten fallen gelassen werden. Bei einem Festhalten an diesem Format sollten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Studierenden und Lehrenden gleichermaßen verbindliche Regelungen gefunden werden. Dabei sollte auch auf die Anwendung der Regelungen zum Nachteilsausgleich geachtet werden.
- E.0.3. Die Studierenden sollten in einem stärker institutionalisierten Rahmen kontinuierlich an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt werden.
- E.0.4. Die Aktivitäten im Bereich E-Learning sollten forciert werden. Dabei sollte der Grad der Verbindlichkeit der Nutzung der vorhandenen IT-Lösungen für alle Beteiligten merklich erhöht werden.
- E.0.5. Im Sinne effizienter Ressourcennutzung sollten die vorhandenen Kompetenzen stärker studiengangsübergreifend genutzt werden.

#### zum Studiengang „Soziale Arbeit“

- E.1.1. Den Studierenden sollte im Rahmen der Vertiefung in den Praxistagen gemäß ihren beruflichen Interessen auch ein weitergehender Einblick in mögliche Arbeitsfelder gewährt werden.
- E.1.2. Die sukzessive anwachsende Studienfortschrittsregelung in den Modulen sollte überdacht werden, um den Fortlauf des Studiums nicht zu behindern und Flexibilität des individuellen Studienverlaufs zu begünstigen.
- E.1.3. Die in den Modulen „Methodik sozialpädagogischen Arbeitens in exemplarischen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit“ und „Planung, Steuerung und Auswertung von Unterstützungsprozessen“ behandelten Themen sollten für alle Studierenden verpflichtend angeboten werden.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



## **Gutachten zur Akkreditierung**

### **der Studiengänge**

- „Kindheitspädagogik“ (B.A.)
- „Soziale Arbeit“ (B.A.)

### **an der Evangelischen Hochschule Berlin**

Begehung am 13./14.10.2015

#### **Gutachtergruppe:**

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| <b>Prof. Dr. Christina Jasmund</b>  | Hochschule Niederrhein,<br>Fachbereich Sozialwesen, Pädagogik der frühen Kindheit  |
| <b>Prof. Dr. Melanie Plößer</b>     | Fachhochschule Bielefeld,<br>Fachbereich Sozialwesen, Sozialarbeitswissenschaften  |
| <b>Katja Flämig</b>                 | Deutsches Jugendinstitut, Außenstelle Halle,<br>Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte<br>(Vertreterin der Berufspraxis) |
| <b>Annette Flieder</b>              | Kommunaler Sozialdienst der Stadt Hannover,<br>Fachberatung für Jugendhilfe<br>(Vertreterin der Berufspraxis)                          |
| <b>Tina Morgenroth</b>              | Studentin der Fachhochschule Erfurt<br>(studentische Gutachterin)  |
| <b>Koordination:</b><br>Kevin Kuhne | Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln  |



**AQAS**

Agentur für Qualitäts-  
sicherung durch  
Akkreditierung von  
Studiengängen

## **Präambel**

---

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

## **I. Ablauf des Verfahrens**

---

Die Evangelische Hochschule Berlin beantragt die Akkreditierung der Studiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Soziale Arbeit“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

Es handelt sich um eine Reakkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 23./24.02.2015 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Es wurde eine vorläufige Akkreditierung bis zum 31.08.2016 ausgesprochen. Am 13./14.10.2015 fand die Begehung am Hochschulstandort Berlin durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

## **II. Bewertung der Studiengänge**

---

### **1 Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **1.1 Allgemeine Informationen**

Die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) beschreibt sich selbst als eine moderne und leistungsorientierte Ausbildungs- und Forschungsinstitution für Sozial- und Gesundheitsberufe sowie für kirchliche und diakonische Organisationen. Die EHB ist nach § 124 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin staatlich anerkannt und Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren rund 1.320 Studierende immatrikuliert.

Das Studienangebot der EHB umfasst sechs Bachelorstudiengänge („Soziale Arbeit“, „Evangelische Religionspädagogik“, „Pflegermanagement“, „Kindheitspädagogik“, „Nursing“ und „Hebammenkunde“), den in Kooperation mit der Alice Salomo Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin durchgeführten Weiterbildungsmasterstudiengang „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ sowie den konsekutiven Masterstudiengang „Leitung – Bildung – Diversität (Management – Education – Diversity)“. Da die Organisationsstruktur der Hochschule keine Einteilung in Fachbereiche vorsieht, sind die zu akkreditierenden Studiengänge je einzeln organisiert und werden durch Studiengangsbeauftragte koordiniert.

Die Evangelische Hochschule Berlin fühlt sich nach eigenen Angaben ihrem Gründungsgedanken verpflichtet, aus christlicher Motivation ein Studium anzubieten, das Theorie und Praxis verknüpft. Die EHB möchte durch wissenschaftlich fundierte Lehre und durch Förderung von anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Handlungsfähigkeit für die Berufspraxis ver-

mitteln. Durch das Studium soll den Studierenden die Qualifikation vermittelt werden, sich auf wissenschaftlicher Grundlage der Wirklichkeit von Religion reflektierend und kritisch zu stellen.

Mit dem Ausbau eines „Studium Generale“ für alle Studiengänge wurde ein fächerübergreifendes Angebot entwickelt, welches die Studierenden in Fragestellungen zu Glauben, Weltanschauungen und Werten einführt.

Auslandsaufenthalte von Studierenden können laut Antrag insbesondere über Hochschulpartnerschaften und Austauschprogramme realisiert werden, insbesondere verfügt die Hochschule nach eigener Aussage über Kontakte mit Hochschulen in Skandinavien, den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Polen, Ungarn und dem Baltikum sowie Malawi, Sambia und Zimbabwe.

Im Selbstbericht gibt die Hochschule an, dass die Themen Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in der Aktualisierung der derzeit geltenden EHB-Verfassung Eingang finden sollen. Seit 2012 ist die Hochschule unter Mitwirkung der bzw. des Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an dem „Berliner Programm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre“ (BCP) beteiligt und führt das Forschungs- und Implementierungsprojekt „Genderprofiling“ durch. Die Hochschule hat sich zum Ziel gesetzt, die strukturelle Sicherung von Genderaspekten in Lehre und Forschung als Teil des Organisationsentwicklungsprozesses bzw. des Qualitätsmanagements umzusetzen. Auf diese Weise hat sich die Hochschule zum Ziel gesetzt, ein modernes, gendergerechtes und innovatives Profil auszubilden.

### **Bewertung**

Die Evangelische Hochschule Berlin zeigt vielfältige Bemühungen, die Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit der Studierenden weiter voranzutreiben. Besonders zu unterstützen ist die Überarbeitung der Verfassung, die die Einführung einer ausgewiesenen Stelle für Gleichstellung vorsieht. Die Teilnahme an Programmen, die Einwerbung von Drittmittelprojekten und die Einrichtung von Beratungsmöglichkeiten der Studiengänge „soziale Arbeit“ und „Kindheitspädagogik“ zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit an der Hochschule sind sehr zu würdigen. In Bezug auf die Studierenden mit Kind sind die studentisch organisierte Kinderbetreuung und die Bemühungen um Aufrechterhaltung und den zeitlichen Ausbau des Angebotes hervorzuheben. Allerdings erschweren die verpflichtenden Präsenzzeiten eine flexible Planung des Semesters für Studierende mit Kind. Die fachliche Ausrichtung und die fachliche Expertise der Lehrenden der Studiengänge gewährt eine curriculare Verankerung der Themen Gender und Diversity. Es ist jedoch anzumerken, dass in den Modulbeschreibungen die Themen Gender und Diversity kaum konkretisiert sind und wenig Erwähnung finden. In Bezug auf die transparente Darstellung von Studieninhalten müssen in den dafür vorgesehenen Modulbeschreibungen die Themen Gender und Diversity nachvollziehbar ausgewiesen werden (**Monitum 1a**).

### **1.2 Studierbarkeit/Beratung, Betreuung, Information und Organisation**

Die Hochschule legt im Selbstbericht dar, dass die Rektorin bzw. der Rektor nach Rücksprache mit dem jeweiligen Studiengang mindestens eine Ansprechperson bzw. maximal zwei Ansprechpersonen als Studiengangsbeauftragte benennt. Diese sollen inhaltliche Fragestellungen des Curriculums sowie Organisation und Koordination von Angelegenheiten des Studiengangs und der Administration verantworten. Die Modulverantwortlichen hingegen regeln nach Darstellung der Hochschule die modulspezifischen Aufgaben in der Lehre, in der inhaltlichen Abstimmung sowie den Kontakt mit den Lehrbeauftragten. Semesterweise sollen Treffen zwischen Modulverantwortlichen, Lehrbeauftragten und Semestersprecherinnen bzw. Semestersprechern realisiert werden. Das hochschulweite Lehrbetriebsamt verantwortet schließlich an der Evangelischen Hochschule Berlin das Erstellen von Stundenplänen, die Absicherung der Überschneidungsfreiheit und die Raumvergabe.

Zu Beginn eines Semesters, so führt die Hochschule aus, werden studiengangübergreifende und studienganginterne Einführungsveranstaltungen organisiert, die über Studienabläufe, Organisation und Inhalte der Studiengänge informieren. In Bezug auf potentielle Auslandspraktika gibt die Hochschule an, über ein ausgearbeitetes Konzept zu verfügen, das die Studierenden intensiv begleitet. Das Auslandsamt und das Praxisamt der Hochschule sowie betreuende Dozentinnen und Dozenten sollen beratend tätig sein und u. a. über Fragen der Finanzierung informieren.

Daneben existiert nach eigenen Angaben ein studentisches Beratungsangebot zu Finanzierungs- und Rechtsfragen. Zusätzlich legt die Hochschule im Selbstbericht dar, dass ein umfangreiches fachliches und überfachliches Beratungs- und Betreuungsangebot für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung angeboten wird. Ein Ausschuss für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung soll darüber hinaus bei der Planung und Organisation von Lehr- und Studienbedingungen mitwirken, Studierende und Studienbewerber beraten und bei der Planung technischer und baulicher Maßnahmen beteiligt sein. Die bzw. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist wiederum Ansprechpartnerin bzw. -partner für Genderfragen.

Die Hochschule gibt an, dass durch ein studentisches Projekt zur Kinderbetreuung die Vereinbarkeit von Studium und Familie gefördert und Betreuungsengpässe ausgeglichen werden sollen. Dazu zählen eine ergänzende und flexible Kurzzeitbetreuung sowie Räume und Materialien, um Studierenden den Aufenthalt mit Kind auf dem Campus zu erleichtern.

In den Studienordnungen regelt jeweils § 3, dass auf Antrag einzelne Semester in Form eines Teilzeitstudiums abgeleistet werden können. Zulässige Gründe hierfür sind laut Angabe der Hochschule u. a. Berufstätigkeit, Pflege oder Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren sowie die Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger. Darüber hinaus sollen durch diese Regelung die Belange der Studierenden mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit berücksichtigt werden.

Im Selbstbericht legt die Hochschule ferner dar, dass traditionelle Lehrformate durch andere hochschuldidaktische Formate und angeleitetes Selbststudium ergänzt werden, um den Studierenden verantwortlich in die Lernprozesse einbeziehen zu können. Entsprechend sollen folgende Methoden bzw. Lehrformate im Studiengang vermittelt werden: Vorlesung, Seminar, Gruppenarbeit, Rollenspiel, Theorie-Praxis-Reflexion, Übung, Praktische Arbeit in den Einrichtungen, Projekttag, Tutorium, Biographiearbeit und Präsentation.

Die Vergabe der Credit Points in den obligatorischen Praktika ist gemäß Selbstbericht derart geregelt, dass die Studierenden 30 CP im Studiengang „Kindheitspädagogik“ und 25 CP in der „Sozialen Arbeit“ erhalten. Im Rahmen des Praktikums soll der Hochschule einerseits eine Bescheinigung der Praxisstelle über das Bestehen des Praktikums und die abgeleistete Arbeitszeit und andererseits eine Bestätigung der Teilnahme an den Supervisionssitzungen vorgelegt werden. Ein Praktikumsbericht, der von der Dozentin bzw. dem Dozenten bewertet wird, schließt die entsprechenden Module ab. Näheres regeln die Praktikumsordnungen und die Modulbeschreibungen.

Die Hochschule gibt an, dass i. d. R. jedes Modul mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abschließen soll. Die jeweiligen Prüfungsformen sollen den Modulverantwortlichen obliegen, die unter Berücksichtigung der Modulbeschreibungen und den darin genannten Kompetenzziele ausgewählt werden. Zweimalige Wiederholungsprüfungen werden laut Hochschulangabe noch innerhalb des jeweiligen Semesters ermöglicht. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

Die Anerkennung von externen Qualifikationsleistungen ist in den Prüfungsordnungen jeweils in § 12 geregelt und soll sich an den Vorgaben der Lissabon-Konvention orientieren. Ein Nachteilsausgleich infolge einer nachgewiesenen Behinderung, aber auch Mutterschutzfristen, Betreuung von Kindern oder Pflege naher Angehöriger ist in den Prüfungsordnungen in § 4 festgeschrieben. Die Prüfungsordnungen wie auch Studienverlaufspläne und Modulübersichten wurden gemäß

Bestätigung der Hochschulleitung einer Rechtsprüfung unterzogen und veröffentlicht und sind den Studierenden zugänglich. Im Rahmen der Reakkreditierung hat die Hochschule Studierendenstatistiken vorgelegt, die u. a. Angaben zu Studienzeiten, zur Anzahl der Absolventinnen und Absolventen sowie zu durchschnittlichen Abschlussnoten dokumentieren.

## **Bewertung**

Die Studienorganisation ist seitens der Hochschule klar geregelt und scheint in der Praxis zu funktionieren. Dennoch gibt es Mankos, die seitens der Studierenden angesprochen wurden.

So wird die Zulosung zu Veranstaltungen von einigen Studierenden als unglückliche Handhabung empfunden, da auf diese Weise wenig auf individuelle Bedürfnisse von Studierenden eingegangen wird. Dies wird insbesondere durch den starren Ablauf der Module im Studiengang „Soziale Arbeit“ verstärkt. Innerhalb der Modulstruktur ist keine Flexibilität möglich, die Veranstaltungen müssen in der vorgesehenen Reihenfolge absolviert werden, da andernfalls eine Zulassung zu bestimmten Modulen unmöglich wird. Um den Anforderungen an ein flexibel gestaltbares Studium gerecht zu werden, ist dieser Umstand negativ zu bewerten. Die starre Struktur sei laut der Verantwortlichen unter anderem auf die strenge Studien- und Prüfungsordnung, sowie Immatrikulationsordnung zurückzuführen. Im Sinne der Vereinfachung von Abläufen wäre es begrüßenswert, sich dieses Themas anzunehmen und eine Änderung herbeizuführen. In Zeiten unterschiedlichster Lebensentwürfe und Bildungsbiografien sollte auch ein Studium flexibel gestaltbar sein.

Ein weiteres Feld, welches die Studierenden schon seit längerer Zeit umtreibt, ist die Präsenzpflicht, welche teils mittels Anwesenheitslisten abgeprüft wird. Bei zu vielen Fehlstunden werden seitens einiger Lehrenden Zusatzleistungen abverlangt. Die Krankheit von Kindern wurde mitunter nicht als Grund für Fehlen anerkannt, was zu Verärgerungen seitens der Studierenden führte. Solche starren Vorgaben sind im Zuge von freiem Lernen antiquiert und üben lediglich Druck auf Studierende aus. Das Kollegium ist bezüglich der Anwesenheitsregelungen gespalten, was sich gegenüber den Studierenden durch inkonsistente und intransparente Handhabungen bemerkbar macht. Um Transparenz herzustellen, wäre es wünschenswert einheitliche Regelungen als Hochschule zu treffen, welche didaktisch begründbar und nachvollziehbar sind, anstatt jeder lehrenden Person die Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anwesenheit zu überlassen. Auch der Kompetenzerwerb steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Präsenz in Veranstaltungen. Als nach Ansicht der Gutachterinnen erstrebenswert wird das Fallenlassen der Präsenzpflicht angesehen, insofern sie nicht didaktisch nachvollziehbar begründbar ist (**Monitum 2, siehe auch Kapitel 2.2.2**).

An Transparenz bzw. Verfügbarkeit mangelt es den Unterlagen, welche für die Veranstaltungen und/oder das Selbststudium benötigt werden. Die online-Plattform „Black board“, welche seitens der Hochschule für die Bereitstellung von Unterlagen sowie digitalisierten Lehrelementen genutzt werden soll, wird von vielen Dozierenden nicht genutzt. Mitunter seien Unterlagen dort nach Aussage der Studierenden auch schwer auffindbar. Lediglich weniger als die Hälfte der Lehrenden aus dem Studiengang „Soziale Arbeit“ würde die Plattform nutzen. Der Wunsch der Studierenden nach einheitlicheren Informationswegen und einer verbindlicheren zur Verfügungsstellung relevanter Studienmaterialien wird von den Gutachterinnen unterstützt (**Monitum 4, siehe auch Kapitel 2.1.4 und 2.2.4**).

Generell schätzen die Studierenden die persönliche und unbürokratische Atmosphäre an der Hochschule. Dies zeigt sich durch die Erreichbarkeit von Lehrenden und individuelle Lösungsmöglichkeiten bei Problemen. Dieser Punkt ist besonders an kleineren Hochschulen von Bedeutung und wertzuschätzen.

Für Studierende stehen zahlreiche fachliche wie auch überfachliche Beratungsangebote zur Verfügung, darunter fallen auch Angebote zum Studium in besonderen Lebenslagen. Positiv zu er-

wählen ist auch die temporäre Kinderbetreuung. Diese kann von Studierenden mit Kind kostengünstig genutzt werden.

Mit den einzelnen Prüfungen und den Prüfungsformen haben die Studierenden keine Schwierigkeiten. Lediglich die Studienfortschrittsregelung im Studiengang „Soziale Arbeit“ wurde als negativ empfunden. So kann es beispielsweise vorkommen, dass die Studierenden nicht in das fünfte Semester immatrikuliert werden, weil eine Prüfung aus dem dritten Semester noch nicht bestanden ist. Ursache hierfür ist, dass die meisten Module in fortgeschrittenen Semestern das Bestehen der Module vorangegangener Semester voraussetzen. Mitunter wird der Termin für die zweite Wiederholungsprüfung aus dem dritten Semester auch so spät angesetzt, dass der Einstieg in das fünfte Semester nicht möglich ist. Hier sehen die Gutachterinnen dringenden Verbesserungsbedarf. Die Hochschule sollte gewährleisten, dass auch ein zweiter Nachholtermin innerhalb eines angemessen terminierten Zeitraums stattfindet, sodass ein Absolvieren des Studiums in Regelstudienzeit nicht gefährdet wird oder die zugrundeliegende Fortschrittsregelung gleich vollständig fallen lassen (**Monitum 10, siehe auch Kapitel 2.2.2**).

Hinsichtlich formaler Rahmenbedingungen bestehen seitens der Gutachterinnen keine Bedenken. Der in den Modulen veranschlagte Workload hat sich als weitgehend plausibel erwiesen. Die Ordnungen und Modulhandbücher sind in rechtlich geprüfter Form veröffentlicht. Sie treffen Regelungen für einen Nachteilsausgleich und berücksichtigen hinsichtlich Fragen der Anerkennung die Vorgaben der Lissabon-Konvention. Auch für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind Anerkennungsregeln vorgesehen, die eine Anerkennung für maximal die Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte ermöglichen.

### **1.3 Qualitätssicherung**

Die Hochschule führt an, ein Evaluationsverfahren etabliert zu haben, in dem die Studierenden die Entwicklung ihrer Kompetenzen einschätzen sollen. Ergänzt werden diese Maßnahmen mit Stellungnahmen, in denen Studierende Planungen und Darstellungen von Lehrveranstaltungen durch die Dozentinnen und Dozenten bewerten. Zusätzlich, so gibt die Hochschule an, obliegt es den Dozentinnen und Dozenten, freiwillig auch mit eigenen Evaluationsinstrumenten die Qualität ihrer Lehre auszuwerten.

Nach Angaben der Hochschule finden mehrmals im Semester Teamsitzungen, Studiengangs- und Dozentenkonferenzen statt, in denen Fragen hinsichtlich des Curriculums und seiner Umsetzung sowie studienorganisatorische Fragen besprochen werden sollen. Im Zuge dessen sollen Absprachen zu Prüfungsformen, Lehrinhalten und konzeptuellen Überlegungen getroffen werden.

Daneben existiert nach Angabe der Hochschule unter organisatorischer Verantwortung der Evaluationsbeauftragten seit 2010 eine Arbeitsgruppe Evaluation, die ein- bis zweimal pro Semester tagt und der Dozentinnen und Dozenten aller Studiengänge und Studierende angehören. U. a. hat die Arbeitsgruppe eine mittlerweile vom Akademischen Senat beschlossene Evaluationsatzung erarbeitet. Hierzu sollen auch Festlegungen zum Ablauf der Lehrveranstaltungsevaluation getroffen werden. Nach aktuellem Stand ist eine vollständige Evaluation in dreisemestrigem Intervall vorgesehen.

Absolventenbefragungen, die gemäß Selbstbericht jährlich durchgeführt, aber quantitativ noch weiterentwickelt werden sollen, dienen u. a. dazu zu prüfen, inwieweit sich das Lehrangebot in der Berufspraxis bewährt.

### **Bewertung**

Die Mitgestaltung der Studierenden an der Weiterentwicklung der Studiengänge erfolgt eher auf informellen, kurzen Wegen. Auf diese Weise ist eine thematische Beteiligung an der Gestaltung von Seminaren möglich, um aktuelle Themen aufzugreifen. Dies wird von den Studierenden als

sehr positiv wahrgenommen und auch von den Gutachterinnen geschätzt. Dennoch gibt es keine Instanz, die formal auf Ebene des Studiengangs die Partizipation der Studierenden gewährleistet. Um eine stärkere Einbindung der Wünsche von Studierenden sicherzustellen wäre eine Einrichtung von entsprechenden Gremien sinnvoll (**Monitum 3, siehe auch Kapitel 2.2.1**).

Ein starker Wunsch der Studierenden ist eine tatsächliche interdisziplinäre Vernetzung. Diese bleibt derzeit noch auf der Strecke, da die beiden Studiengänge wenig bis gar nicht in Kontakt treten. Bei den Studierenden der Kindheitspädagogik standen zudem eine Erhöhung der Wahlmöglichkeit von Lehrveranstaltungen und die Reduzierung des Fokus auf den Bereich KiTa im Vordergrund der Erwartungen an das Curriculum.

Es sind mehrere Befragungen vorgesehen, sowohl der Verbleib der Absolventinnen und Absolventen, der Studienerfolg als auch direkt studienbezogene Faktoren, wie bspw. der Workload werden dabei berücksichtigt. Die studienbezogenen Evaluationen werden offenbar sehr unterschiedlich gehandhabt, da Lehrende mitunter einzelne Seminare aus Eigeninteresse und nach eigenem Muster evaluieren. Dies findet zusätzlich neben den von der Hochschule vorgesehenen Evaluationen statt. In Bezug auf die Handhabung und Rückmeldung der Evaluationen scheint entsprechend eine höhere Verbindlichkeit sinnvoll. Alles in allem werden jedoch zu den wesentlichen Themenfeldern regelmäßige Befragungen durchgeführt. Die Einbindung der Ergebnisse in die Weiterentwicklung der Programme geschieht vornehmlich auf der Ebene individuellen Interesses der Lehrenden. Strukturell wäre durch die oben bereits erwähnte stärkere Formalisierung der Partizipation der Studierenden sicherlich auch in dieser Hinsicht merklicher Fortschritt erzielt.

Ein Beispiel: Als Ergebnis der Evaluationen wurde schon vor einiger Zeit im Studiengang „Soziale Arbeit“ der Bedarf nach Reduktion der Belastung in der Studieneingangs- und -ausgangsphase festgestellt. Leider ist hier bisher keine Überarbeitung in Kraft gesetzt worden. Einige dieser Aspekte wurden schon im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung angemerkt. Erst im Rahmen der Vorbereitung der aktuellen Reakkreditierung wurde über Umgestaltungen intern und mit den Studierenden verhandelt. Ergebnisse und Verbesserungsmöglichkeiten wurden identifiziert, sind in den Reakkreditierungsprozess jedoch nicht mehr eingeflossen. Um den Bedürfnissen der Studierenden hier Rechnung zu tragen, sollten die Anpassungen zeitnah umgesetzt werden (**Monitum 11, siehe auch Kapitel 2.2.2**).

## **2 Zu den Studiengängen**

### **2.1 Studiengang Kindheitspädagogik**

#### **2.1.1 Profil und Ziele**

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sieht vor, berufliche Kernkompetenzen für die pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter von null bis zwölf Jahren in Tageseinrichtungen sowie für die Zusammenarbeit mit Eltern zu vermitteln. Besondere Schwerpunkte liegen dabei nach Angaben der Hochschule in der inhaltlichen und pädagogisch-methodischen Auseinandersetzung mit Spracherwerb und Sprachbildung sowie mit Religion als eine Dimension von Bildung. Ferner werden als Schwerpunkte des Studiengangs Leitungs- und Fachberatungsaufgaben im Elementarbereich, in der Grundschule und im Kontext der Unterstützung von Familien bei Erziehungsaufgaben angegeben. Der Studiengang ist danach konzipiert, dass die Themen Gender und Diversität sowie Inklusion und Interkulturalität als Querschnittsthemen relevant sind.

Zu den Zielen der Kompetenzvermittlung zählen u. a. die Fähigkeit, unterschiedliche pädagogische Konzepte der frühen Erziehung und Bildung von Mädchen und Jungen einzuordnen, entwicklungspsychologische Grundlagen für das Verständnis kindlichen Lernens zu verwenden, kindliche Bildungsprozesse in verschiedenen Bildungsbereichen zu unterstützen und kindliche Bildungsprozesse zu erkennen und zu dokumentieren sowie zu ihrer individuellen Unterstützung

unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und individueller Rahmenbedingungen der Kinder und Familien beizutragen.

Die Hochschule geht davon aus, dass Pädagogik per se als engagierte Disziplin zu begreifen ist, in der Mitglieder der Gesellschaft in ihrer Entwicklung unterstützt werden sollen. Im Selbstbericht hat sich die Hochschule dabei zum Ziel gesetzt, gesellschaftliches Engagement in Form eines kontinuierlich zu begreifenden Prozesses zu vermitteln, der Respekt, Toleranz und das Bewusstsein für einen Gleichheitsgrundsatz in einer Zivilgesellschaft fördern soll. Die im Studiengang zu erwerbenden theoretischen, methodischen, personalen und sozialen Kompetenzen für gesellschaftliches Engagement finden nach Darstellung der Hochschule in zahlreichen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Eingang. Konkret sieht das Studiengangskonzept vor, durch den Schwerpunkt Sprache und Kommunikation als Ansatz alltagsintegrierter Sprachförderung auf die Entwicklung der Demokratiefähigkeit bereits im Kindesalter zu zielen.

Das Studiengang ist darüber hinaus danach konzipiert, personale Kompetenzen insbesondere im Rahmen der studierendenorientierten Lehr- und Lernformen zu erwerben. Die Persönlichkeit soll professionsbezogen weiterentwickelt werden in den Bereichen Teamarbeit, Präsentation und Selbstreflexion, die etwa in Bezug auf den Beruf, auf die eigene Religiosität, auf die eigenen Sprachen und das eigene Sprechen oder die Gesprächsführung mit Kindern ihren Niederschlag finden soll.

Für den Studiengang „Kindheitspädagogik“ sind jährlich 40 Studienplätze vorgesehen; die Zahl der Studienplätze legt der Akademische Senat der EHB fest. Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 der Zulassungsordnung festgeschrieben. Ein hochschuleigenes Auswahlverfahren (vgl. § 5 und 6 der Zulassungsordnung) regelt darüber hinaus die Bewerbungen, wenn diese die freien Studienplätze übersteigen. Als Kriterien dienen hierfür der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote), die Bewertung einer abgeschlossenen, dem Studiengang fachlich ähnlichen Berufsausbildung, die Bewertung eines mindestens sechsmonatigen fachbezogenen Praktikums und die Mitgliedschaft in einer Evangelischen Kirche in Deutschland. In Bezug auf Chancengleichheit regelt die Zulassungsordnung darüber hinaus den Prozentsatz der Studienplätze für außergewöhnliche Härte bei gesundheitlichen, sozialen, behinderungsbedingten oder familiären Gründen.

### **Bewertung**

Die Ziele des Studiengangs orientieren sich an den Qualifikationszielen der Hochschule und entsprechen den fachlich einschlägigen Vorgaben. Sie erfassen sowohl fachliche als auch überfachliche Qualifikationen und sind angemessen auf den individuellen Kompetenzerwerb der Studierenden ausgerichtet.

Als ebenso bedeutsam wird der soziale und selbstreflexive Kompetenzerwerb gewichtet, der u. a. zu gesellschaftlichem Engagement, Partizipation etc. befähigen soll. Als weiteres bedeutsames Studienziel wird die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten betrachtet. Dieser gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Kompetenzerwerb wird ausgehend vom Studium Generale im gesamten Studienverlauf berücksichtigt.

Die Zulassungskriterien und Auswahlverfahren sind detailliert in der Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Bachelorstudiengang dargestellt und angemessen.

### **2.1.2 Qualität des Curriculums**

Der Studiengang, in dem 210 CP erworben werden sollen, besteht aus 23 Modulen, die vier Studienbereichen mit je spezifischen Qualifikationszielen zugeordnet werden. Dazu zählen Grundlagen der Kindheitspädagogik, Bildungsprozesse und pädagogisches Handeln, Organisation und Management sowie wissenschaftliches Arbeiten. Die Module haben laut Angabe der Hochschule

i. d. R. einen Umfang von bis zu acht SWS und zehn CP; sie schließen i. d. R. mit einer Modulprüfung ab. Während des ersten und siebten Semesters finden alle Veranstaltungen an der Hochschule statt. Im zweiten und fünften Semester sollen die Studierenden je ein zehnwöchiges Praktikum absolvieren, wobei das erste Praktikum schwerpunktmäßig auf dem eigenen Handeln in der Praxis liegt und sich das zweite Praktikum zusätzlich hierzu der Bearbeitung einer selbstständigen Forschungsaufgabe widmen soll. Im Rahmen des Praktikums sollen vier Tage in einer pädagogischen Einrichtung verbracht werden und ein Tag in der Woche an der Hochschule. In den übrigen Wochen dieser Semester werden von der Hochschule Kompaktseminare angeboten. Das Studiengangskonzept sieht vor, das Verhältnis von Theorie und Praxis im dritten, vierten und sechsten Semester derart umzukehren, dass die Studierenden an vier Tagen der Woche in der Hochschule studieren und einen Tag in der Woche, am sogenannten „Praxisforschungstag“, in der pädagogischen Einrichtung aktiv sind. Die Hochschule führt aus, dass das im Studiengang zu absolvierende zweite Praktikum während des fünften Semesters als Mobilitätsfenster im Ausland abgeleistet werden kann. Hierzu sollen die Lehrveranstaltungen des als Praxissemester konzipierten Semesters vor- und/oder nachverlegt werden können. Im siebten Semester sollen die Studierenden schließlich die Bachelorarbeit verfassen.

Im Rahmen des Studiengangskonzepts existieren inhaltliche Wahlmöglichkeiten im Modul 3.2 zwischen Medien- und Theaterpädagogik sowie zwischen zwei von vier Schwerpunkten im Modul 6.3 „Forschung in der Kindheitspädagogik“. Das als „Studium Generale“ konzipierte Modul 4.4 soll ein studiengangübergreifendes Angebot bereitstellen.

### **Bewertung**

Die Studiengangskonstruktion ist unter Berücksichtigung der Prüfkategorien sehr zu würdigen. Dies trifft in besonderem Maße auf die Qualität des Curriculums und des jeweils detailliert definierten fachlichen und überfachlichen Kompetenzerwerbs auf der geforderten Niveaustufe des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ zu.

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ zielt nicht nur auf die konkrete praktische Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder, sondern soll auch Perspektiven in einem breiteren Handlungsspektrum z.B. Familienbegleitung, Einrichtungsleitung, Hort etc. aufzeigen. Diese aufgeführten Studienziele sind jedoch nur punktuell auch im Modulhandbuch zu erkennen. Deutlich werden Schwerpunktsetzungen bei individuell-psychologischen Themen zulasten sozialräumlicher, soziokultureller, familienbezogener und aktueller rechtlicher und gesellschaftlicher Themen (z.B. Kooperation und Vernetzung, Inklusion, Kinderschutz). Letztere treten stark unterrepräsentiert auf und müssen entsprechend der selbst gesteckten Ziele stärker im Curriculum berücksichtigt werden (**Monitum 6, vgl. weiter unten im Kapitel**). Ebenso werden Themen wie kindliche Lebenswelten oder differenzierte Betrachtungen der mittleren Kindheit (6–12 Jahre) nicht dezidiert ausgewiesen. Auch diese müssen deutlicher im Studium vorgesehen werden (**Monitum 7, vgl. weiter unten im Kapitel**).

Bzgl. der berufspraktischen Ausbildungsinhalte sollte auch hier dezidiert ein Kompetenzerwerb über das gesamte Altersspektrum von 0 bis 12 Jahren angestrebt werden. Durch eine bessere Transparenz der Praktikaziele, die konsequente Abstimmung ihrer Inhalte mit Theoriemodulen und den Prüfungsleistungen kann hier die Motivation der Studierenden, sich im Rahmen des Studiums breitere Handlungsfelder zu erschließen, deutlich erhöht und von Seiten der Hochschule unterstützt werden. Entsprechende Präzisierungen der Beschreibungen der Praktika sind dringend anzuraten (**Monitum 8, siehe auch Kapitel 2.1.3**).

Der Studiengang zeichnet sich durch ein breites Spektrum an Prüfungsleistungen aus, die jeweils sinnvoll an die Studieninhalte bzw. anvisierten Kompetenzen angepasst sind und es den Studierenden ermöglichen eine angemessene Prüfungsvarianz wahrzunehmen. Das sehr starre Studiengangskonzept lässt hier jedoch kaum Spielräume zu. Die Dichte und Vielfalt der Prüfungsleistungen im ersten Semester wäre ggf. zu überdenken, im Weiteren besteht jedoch kein Zweifel

hinsichtlich der Angemessenheit des Prüfungswesens. Auch die Verwendung findenden Lehr- und Lernformen sind gegenüber den Zielen des Studiengangs angemessen gewählt.

Einige Module sollten bzw. müssen hinsichtlich ihres Modultitels oder der Modulinhalte überarbeitet werden. Dabei ist auch auf Aktualität und Konsistenz der Angaben zu achten (**Monitum 1**):

- Themen wie geschlechtssensibles Arbeiten, Migration, Inklusion sollten durchgängiger behandelt werden (**Monitum 1a**).
- Das Modul 4.2. erscheint mit seinem Titel „Entwicklungsverzögerungen und -störungen“ nach verpflichtender Umsetzung von Inklusion nicht mehr zeitgemäß. Hier ist ggf. eine inhaltliche Neuausrichtung (zzgl. Hochbegabung etc.) und Änderung der Bezeichnung (z. B. differenzielle Entwicklungsverläufe) anzudenken (**Monitum 1b**).
- Die Module 1.3., 3.2. und 4.3. sollten ggf. gebündelt, verzahnt oder entschlackt werden und in der Bezeichnung auf eine themenübergreifende „Theorie des Lernens“ geprüft werden (**Monitum 1c**).
- In Modul 7.2. sollten Gesprächsführungs- und Beratungskompetenzen bzw. systemische Sichtweisen stärker betont werden, wie bereits weiter oben gefordert. Ähnlich sollte die aktuelle Fokussierung auf kindliche Entwicklungsverläufe in Modul 4.1 zugunsten eines systemischen Fallverstehens geändert werden (**Monitum 6, vgl. weiter oben im Kapitel**).
- Es würde sich anbieten, kindliche Entwicklungsabschnitte und/oder diverse institutionelle Angebote als mögliche Vertiefungsrichtungen für eigene Schwerpunktsetzungen als Wahlpflichtmodule anzubieten (z. B. Altersgruppe U3 - Krippe etc./ Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt/ Angebote für Kinder der mittleren Kindheit 6-12 Jahre). Auf diesem Weg könnte der oben bereits erwähnten Forderung nach stärkerer Berücksichtigung der mittleren Kindheit Rechnung getragen werden (**Monitum 7, vgl. weiter oben im Kapitel**).

### 2.1.3 Berufsfeldorientierung

Nicht nur im Zuge der „Praxisforschungstage“ im dritten, vierten und sechsten Semester und den Praktika im zweiten und fünften Semester sollen die Inhalte des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ auf den Erwerb berufspraktischer Kompetenzen zielen und Kontakte zu verschiedenen Arbeitsfeldern wie Kinderkrippen und Kindertagesstätten, Kinderheime und Ganztagschulen ermöglichen. Darüber hinaus sollen verschiedene Lehrveranstaltungen Arbeitsfelder der Kindheitspädagogik und die Generierung und Bearbeitung von Praxisforschungsaufgaben thematisieren. Die Hochschule führt aus, dass auch auf diese Weise Verknüpfungen zwischen Theorie und Praxis hergestellt werden. Exkursionen, Hospitationen und Projektarbeiten in Kooperation mit Einrichtungen aus dem Berufsfeld Kindheitspädagogik sollen diesen Ansatz ergänzen.

Im sechsten Semester ist ein verpflichtendes Modul „Berufliche Identität“ vorgesehen, in dem u. a. historische und aktuelle, nationale und internationale Entwicklungen des Berufsfelds und seiner Rahmenbedingungen behandelt werden sollen. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen, geschichtliche Verankerungen und rechtliche Grundlagen sollen ebenso vermittelt werden wie bildungspolitische Aspekte, die zur Berufsfeldorientierung dienen sollen.

Die Hochschule gibt an, dass nach Abschluss des Studiums auf Antrag die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher erteilt werden kann.

### Bewertung

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ verfügt über eine didaktisch sinnvoll aufgebaute Praxisqualifizierung. Besonders zu würdigen ist hier der vom zweiten Semester an durchgängige Kontakt der Studierenden mit dem Arbeitsfeld der Kindheitspädagogik. Insbesondere der Wechsel

von längeren Praxisphasen mit Schwerpunkt auf dem Erwerb von beruflichen Handlungskompetenzen und Praxisforschungstagen, die die Praxiserfahrungen im Forschungskontext reflektieren, ist in Bezug auf eine Theorie-Praxis-Verzahnung als curricular durchdacht und berufspädagogisch angemessen anzusehen. Hervorzuheben ist, dass die Praxisphasen des zweiten und fünften Semesters in Verbindung mit Studientagen und Supervisionen, den Erwerb praktischen Wissens unter den alltäglichen Rahmenbedingungen der Organisationen des kindheitspädagogischen Arbeitsfeldes ermöglichen und gleichzeitig eine Reflexion und Modifikation dieses Wissens gestatten. Auf diese Weise ist eine Berufsqualifizierung für die Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern von 0 bis 12 Jahren und das breite Spektrum von Managementtätigkeiten von der Zusammenarbeit mit Eltern, der Leitung bis zum Mentoring und der Entwicklung von Konzepten gegeben.

Es ist jedoch anzumerken, dass die Modulbeschreibungen zu den Praxismodulen hinsichtlich der tatsächlich praktizierten Theorie-Praxis-Verzahnung überarbeitet werden müssen (**Monitum 8, siehe auch Kapitel 2.1.2**). Die Inhalte der begleitenden Studientage in Praktikum I und II, die Inhalte der Praxisforschungstage im dritten, vierten und sechsten Semester sowie die Inhalte der angeleiteten Lernprozesse in der Praxisstelle sollten ausgewiesen werden (ggf. in einer Anlage zu den Modulbeschreibungen). Insbesondere in Bezug auf eine Profilierung gegenüber fachschulisches organisierten Praxisphasen sollte die situations- und interessenorientierte Projektarbeit als Praxisaufgabe im ersten Praktikum deutlich herausgearbeitet und die Befähigung zum Perspektivwechsel betont werden. Darüber hinaus sollte (ggf. in der Praktikumsordnung) für Studierende klar ersichtlich sein, welche Arbeitsfelder (z.B. Hort, Ganztagschule, Heim) zusätzlich zum klassischen Arbeitsfeld Kita im Praktikum als Praxisstelle in Anspruch genommen werden können und nach welchen Kriterien die Eignung einer Praxisstelle bestimmt wird.

Die Kontakte zum Arbeitsfeld über eine hochschulweite „Praxismesse“ und die Besuche in der Praxisstelle durch Modulverantwortliche sind zu begrüßen. Empfohlen wird jedoch eine Institutionalisierung der Kontakte mit Praxisstätten durch die Einrichtung eines Praxisausschusses und Weiterbildungsangebote für Mentorinnen und Mentoren, um so Rückmeldungen zu den berufsbezogenen Inhalten des Studiums und zu den aktuellen Bedarfen der Praxis in die Weiterentwicklung des Studiengangs aufzunehmen und die anwendungsbezogene Praxisforschung des Studiengangs in der Praxis bekannter zu machen.

#### **2.1.4 Personelle und sächliche Ressourcen**

Zu den hauptamtlich Lehrenden im Studiengang „Kindheitspädagogik“ gehören sieben Personen, die nach Angabe der Hochschule ein Lehrdeputat von 73,5 SWS erbringen. Daneben erfolgen ein regelmäßiger Lehrimport zu betriebswirtschaftlichen Themen sowie die Vergabe von Lehraufträgen. Die hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten an der Evangelischen Hochschule Berlin nehmen gemäß Selbstbericht regelmäßig an den vom Berliner Zentrum für Hochschullehre angebotenen Seminaren zur hochschuldidaktischen Qualifizierung teil.

Die Hochschule legt daneben im Selbstbericht dar, dass den Studierenden ein Auditorium Maximum, Seminarräume, ein Werkraum, ein Studio für Bewegung und Theater, Computerarbeitsplätze und ein IT-Service-Point zur Verfügung stehen.

#### **Bewertung**

In Anbetracht der zwar als ausreichend anzusehenden, dennoch aber sehr dünnen Personaldecke des Studienganges „Kindheitspädagogik“ und der vorhandenen exzellenten Fachkompetenz im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ wird im Sinne effizienterer Ressourcennutzung erneut eine inhaltliche Verzahnung beider Studiengänge angeregt (**Monitum 5, siehe auch Kapitel 1.3, 2.2.3 und 2.2.4**). Dies bietet sich z. B. in den Modulen zur Kommunikations- und Beratungskompetenz, zum wissenschaftlichen Arbeiten und Forschung oder im Bereich Recht an. Erweiterbar

wäre diese Verzahnung auch für die in Kapitel 2.1.2 angesprochenen, in einzelnen Modulen fehlenden Aspekte. Auf Dauer sind die personellen Ressourcen im Rahmen der durch die Hochschule angestrebten Regelfinanzierung des Studiengangs zugunsten der hauptamtlich Lehrenden auszubauen.

Zugunsten einer flexibleren Studiengestaltung sollte auch über eine Erweiterung des Seminarraumangebotes nachgedacht werden, ggf. durch Anmietung von Räumen. Ein deutlicher Ausbau der IT-Struktur inklusive der entsprechenden Kompetenzerweiterung der Lehrenden ist von der Hochschulleitung angedacht und sollte zugunsten der sich daraus ergebenden, flexibleren Seminargestaltungen, in stärkerem Umfang vorangetrieben werden. Dabei sollte auch der Grad der Verbindlichkeit der im Bereich E-Learning erarbeiteten Formate für alle Beteiligten erhöht werden (**Monitum 4, siehe auch Kapitel 1.2 und 2.2.4**).

## **2.2 Studiengang Soziale Arbeit**

### **2.2.1 Profil und Ziele**

Nach Darstellung der Hochschule ist der Studiengang „Soziale Arbeit“ danach konzipiert, ein fundiertes Fachwissen zu vermitteln, das zugleich dazu dienen soll, eine klare Orientierung an den Erfordernissen in der Praxis zu verschaffen. Dazu sollen Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden der Sozialen Arbeit ebenso gehören wie das Verstehen eines multidisziplinären Kontextes und seiner spezifischen sozial-, human-, erziehungs-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Wissensbestände. Die Hochschule hat sich mit dem Studiengang besonders zum Ziel gesetzt, dass die Studierenden ein Selbstverständnis der professionellen Berufsrolle sowie eine selbstreflexive Einschätzung der eigenen Lernfortschritte mit ihren Motiven, Stärken und Schwächen entwickeln. Außerdem sollen sie in der Lage sein, die eigene Sozialisation in Bezug auf die Lebensgeschichte und Erziehung reflektieren zu können. Dazu soll auch eine Reflexion der Grenzen des eigenen Fachs und der eigenen Fachlichkeit gehören. Als ein Querschnittsthema gibt die die Hochschule dabei das Thema Diversität an.

Das Studiengangskonzept sieht vor, fünf Studienbereiche während der sieben Semester zu absolvieren. Dazu zählen gemäß Selbstbericht 1) gesellschaftliche Rahmenbedingungen und theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit, 2) Individuen und Gruppen in ihren Lebenswelten und Lebenslagen, 3) institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit, 4) berufliches Handeln in der Sozialen Arbeit und schließlich 5) Wissenschaft und Forschung in der Sozialen Arbeit. Zu den zu vermittelnden Fachkompetenzen gehören laut Angabe der Hochschule ein grundlegendes Wissen und Verständnis der theoretischen und angewandten Sozialarbeitswissenschaften sowie relevante Wissensbestände der Bezugswissenschaften. Die Studierenden sollen u. a. systematische Kenntnisse über die wichtigen Theorien, Methoden und Modelle der Sozialen Arbeit erhalten. Neben den Methodenkompetenzen, mit denen ein fundiertes Wissen in verschiedenen Handlungsfeldern Anwendung finden soll, zielt der Studiengang darüber hinaus auf Sozialkompetenzen, die im Zuge von Kommunikationsfähigkeiten, Teamarbeit oder Verantwortungsbewusstsein erworben werden sollen.

Die Hochschule legt im Zuge der Reakkreditierung dar, dass der Studienbeginn derart überarbeitet worden ist, dass eine Lernwerkstatt und ein Mentorenprojekt eingerichtet wurden und eine stärkere Verzahnung der Module 1.1, 1.2 und 1.3 den Theorie-Praxis-Transfer verdeutlichen sollen. Zudem sollen künftig die Auseinandersetzung mit quantitativen und qualitativen Methoden empirischer Sozialforschung und ihre Umsetzung in einem Forschungsprozess ein stärkeres Gewicht erhalten.

Das Studiengangskonzept versteht sich selbst in Form eines gesellschaftspolitischen Auftrags, wonach die Gesellschaft in ihrer sozialen und demokratischen Verpflichtung unterstützt werden soll. Entsprechend dienen nach Angabe der Hochschule Menschenrechte und soziale Gerechtig-

keit als Motivation sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns. Demnach sieht das Studiengangskonzept als impliziten Bestandteil vor, den Studierenden der „Sozialen Arbeit“ zur gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen sowie Selbstbestimmung und Menschenwürde aller Menschen abzusichern, zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in § 1 der Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Bachelorstudiengang festgehalten, wonach eine Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung zum Studium berechtigt. Für aus dem Ausland kommende Studierende sollen Bildungsnachweise für den Hochschulzugang erbracht werden, die den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen entsprechen. Zudem müssen gemäß Selbstbericht der Hochschule hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Von allen Studierenden wird seitens der Hochschule zusätzlich angenommen, dass sie die evangelische Zielsetzung der Hochschule bejahen, Glaubensüberzeugungen anderer respektieren und die Bereitschaft besteht, sich mit der Gegenwartsbedeutung der biblischen Botschaft auseinanderzusetzen.

### **Bewertung**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Soziale Arbeit“ entsprechen den in diesem Feld üblichen Anforderungen. Die Ausrichtung des Studiengangs und die genannten inhaltlichen Qualifikationsziele weisen darauf hin, dass eine wissenschaftliche Qualifizierung für eine berufliche Tätigkeit im Bereich Soziale Arbeit erfolgt. So umfassen die Studienziele fachliche ebenso wie überfachliche Aspekte. Durch den Studiengang wird die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert. Auch ein gesellschaftliches Engagement kann durch die im Curriculum aufgeführten Inhalte angeregt und entwickelt werden. Allerdings weisen die Gutachterinnen darauf hin, dass die Partizipations- und Gestaltungsmöglichkeiten der Studierenden in den Studiengängen selber eher gering zu sein scheinen. Zur Stärkung des Engagements und der Partizipation von Studierenden an der Studiengangsentwicklung sollten deshalb entsprechende Gremien eingerichtet und den Studierenden verstärkt Möglichkeiten der Mitgestaltung eröffnet werden (**Monitum 3, siehe auch Kapitel 1.3**).

Die Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs erweisen sich nach Ansicht der Gutachterinnen als transparent und klar dokumentiert. Die Voraussetzungen sind so gestaltet, dass die Studierenden die Anforderungen, die im Studienprogramm gestellt werden, erfüllen können. Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden zum Beispiel durch Härtefallregelungen zu berücksichtigen gesucht. Die der Beurteilung des jeweils zu erfolgenden Bewerbungsgesprächs zu Grunde liegenden Kriterien sind dokumentiert und angemessen.

### **2.2.2 Qualität des Curriculums**

Zum Studiengangskonzept gehört, dass in den ersten drei Semestern einführende und überblicksartige Lehrveranstaltungen ein Grundlagenwissen vermitteln sollen. Im vierten Semester schließt sich ein Praxissemester an, in dem die Studierenden eine erste Orientierung in Bezug auf ihre künftige Berufswahl erhalten sollen. Die Hochschule führt aus, dass anschließend im Zuge von Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten durch interdisziplinäre Bezüge Spezialisierungen in einem Handlungsfeld vorgenommen und übergreifende Fragestellungen thematisiert werden können. Parallel dazu sind nach Darstellung der Hochschule Projektstage konzipiert und im fünften und sechsten Semester praktische Tätigkeiten mit Kooperationspartnern, um einen engen Praxisbezug herzustellen. Im siebenten Semester sollen die Studierenden schließlich die Bachelorarbeit verfassen.

Mit Ausnahme des studiengangübergreifenden Moduls „Studium Generale“ werden alle Module ausschließlich für den Studiengang „Soziale Arbeit“ angeboten.

Das Modul „Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Vergleich“ soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, durch Exkursionen, Studienfahrten und internationale Aktivitäten eine internationale Perspektive auf das eigene Studienfach zu gewinnen. Zum Zwecke eines möglichen Praktikums im Ausland während des vierten Semesters, zu dem ein Vor- und ein Nachbereitungsseminar angeboten werden soll, ist nach Angaben der Hochschule auch ein praktikumsbegleitendes Seminar im Format des Blended Learning vorgesehen. Zum Zwecke der Praktikumsphasen im Berufsfeld existiert nach Darstellung der Hochschule ein Praktikumsausschuss, dem vier Praxisvertreter angehören. Gleichzeitig legt die Hochschule dar, dass prinzipiell kein Mobilitätsfenster vorgesehen ist und auf eine zeitliche Flexibilisierung der Module aufgrund des Prinzips von Aufbau und Vertiefung verzichtet wird.

### **Bewertung**

Das Curriculum des Studiengangs entspricht den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ definiert werden. Es ermöglicht einen fachlichen wie auch überfachlichen Wissens- und Kompetenzerwerb und vermittelt den Studierenden allgemeine Schlüsselkompetenzen. Dabei zeichnet sich das Curriculum des Studiengangs „Soziale Arbeit“ durch eine besondere Orientierung an rechtlichen, ethischen und methodischen Fragestellungen aus. Auf Nachfrage der Gutachterinnen betonten Studiengangsleitung und Lehrende, dass in der Lehre eine stärkere Orientierung an Themen wie Gender und Diversity erfolgt, als dies aus den Beschreibungen ersichtlich ist. Die Gutachterinnen monieren, dass diese Themen in den jeweiligen Modulen expliziter ausgewiesen werden müssen (**Monitum 1a**). Auch das Thema Inklusion muss in den dafür vorgesehen Modulen klar herausgestellt werden (**Monitum 1b**).

Die Gutachterinnen begrüßen, dass Änderungen im Rahmen der Modellstruktur und der Modulhalte in Planung sind, bedauern aber auch, dass diese nicht weiter dokumentiert worden sind. Für die anstehenden Änderungen empfehlen die Gutachterinnen, dass die Modultitel auf Passfähigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden und eine regelmäßige Aktualisierung des Modulhandbuchs vorgenommen wird (**Monitum 1c**). Im Zuge dieser Aktualisierungen sollten Themen wie auch Begriffe aktueller Fachdiskurse verstärkt aufgenommen und der aktuelle Planungsstand wiedergespiegelt werden. Zugleich empfehlen die Gutachterinnen, die bereits angelaufenen Überlegungen zur Umstrukturierung von Modulen weiter zu verfolgen, um zum Beispiel eine Thematisierung der allgemeinen fachwissenschaftlichen Grundlagen in einem früheren Semester gewährleisten zu können. Im Rahmen der weiteren Modul- und Studiengangsentwicklung sollte nach Ansicht der Gutachterinnen auch die Partizipation von Studierenden stärker ermöglicht werden. Die auf Basis der Rückmeldung der Studierenden in Aussicht gestellten Anpassungen am Studiengang sollten zeitnah umgesetzt werden (**Monitum 11, siehe auch Kapitel 1.3**).

Die für den Studiengang vorgesehenen Prüfungen orientieren sich an den vorgegebenen Bildungs- und Qualifikationszielen. Die Vielfalt der im Modulhandbuch angeführten Prüfungsformen ermöglicht eine Orientierung an den Kompetenzen und dem Wissen der Studierenden. Allerdings stehen in vielen Modulen mehrere Prüfungsformen zur Wahl, sodass nicht immer klar ist, welche jeweils profiliert wird. Die pro Semester nach Auskunft der Lehrenden erfolgende Festlegung der jeweiligen Prüfungsformen sollte für die Studierenden möglichst transparent gehandhabt werden, so dass Planungssicherheit wie auch ein angemessenes Spektrum an Prüfungen im Studienverlauf sichergestellt sind. Bisher sind weder Probleme hinsichtlich Transparenz, noch Planungssicherheit oder der Angemessenheit des eingesetzten Spektrums aufgetreten, entsprechend möchten die Gutachterinnen anregen, dies auch weiter mit gleicher Qualität zu handhaben.

Für den Studiengang sind vielfältige Lehr- und Lernformen vorgesehen. Allerdings werden von den Studierenden die geringen Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die angebotenen Veranstaltungen moniert. So wurde im Gespräch deutlich, dass sie vielfach Kursen und Projekttagen zugewiesen werden und diese nicht frei wählen können. Insgesamt empfehlen die Gutachterinnen, die Wahlmöglichkeiten der Studierenden zu vergrößern. Dabei sollte besonders darauf geachtet wer-

den, dass den Studierenden im Rahmen der Vertiefung in den Praxistagen ein weitergehender Einblick in mögliche Arbeitsfelder gemäß ihrer beruflichen Interessen gewährt wird (**Monitum 9, siehe auch Kapitel 2.2.3**). Dabei sollten besondere Bedürfnisse von Studierenden im Sinne des Nachteilsausgleichs nicht jeweils im Einzelfall entschieden werden müssen. Vielmehr möchten die Gutachterinnen anregen für einheitliche Regelungen zu sorgen.

Exkursionen und internationale Praxiserfahrungen werden durch das Modul 5.2. „Soziale Arbeit im internationalen und interkulturellen Vergleich“ wie auch durch die Praktikumsmodule curricular ermöglicht. Ein Mobilitätsfenster ist jedoch nicht vorgesehen. Insgesamt erweist sich die Modulstruktur als sehr eng, so dass den Studierenden wenig Spielräume bleiben. Module fortgeschrittener Semester setzen regelhaft das Bestehen der Module vorangegangener Semester voraus, auch wenn dafür nicht immer fachliche Notwendigkeit unmittelbar ersichtlich ist. Die Gutachterinnen empfehlen deshalb diese sukzessiv anwachsende Studienfortschrittsregelung in den Modulen zu überdenken, um den Fortlauf des Studiums nicht zu behindern und eine Flexibilität in den individuellen Studienverläufen zu begünstigen (**Monitum 10, siehe auch Kapitel 1.2**).

Insgesamt empfehlen die Gutachterinnen einhellig, die Regelungen zur Präsenzplicht fallen zu lassen. Sollte die Hochschule zu dem Entschluss kommen, an der Präsenzregelung festzuhalten, sollten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Studierenden und Lehrenden gleichermaßen verbindliche Regelungen gefunden werden. Dabei sollte auch auf die Anwendung der Regelungen zum Nachteilsausgleich für z.B. Studierende, die in Sorgetätigkeiten eingebunden sind, geachtet werden (**Monitum 2, siehe auch Kapitel 1.2**).

### **2.2.3 Berufsfeldorientierung**

Nach Selbstauskunft der Hochschule ist das Studium der „Sozialen Arbeit“ an der EHB generalistisch ausgerichtet, wodurch ein fundiertes Fachwissen vermittelt werden soll, das die Studierenden dazu befähigt, in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu sein. Durch eine kontinuierliche Theorie-Praxis-Orientierung sollen die Anforderungen der Berufspraxis auf wissenschaftliche Grundlagen thematisiert und reflektiert werden. Zu wichtigen potentiellen Arbeitgebern zählen aus der Sicht der Hochschule kirchliche Verbände wie das Diakonische Werk und die Caritas, Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege oder öffentliche Bereiche wie Kliniken, Jugend- und Gesundheitsämter, Schulen oder Kindertagesstätten. Als mögliche Aufgabengebiete gelten aus der Perspektive der Hochschule individuelle Hilfestellungen, Auseinandersetzung mit sozialstrukturellen Fragen in Systemen, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien oder die Straffälligen- und Bewährungshilfe. Zudem werden im Selbstbericht der Gesundheitsbereich, die Bildungsarbeit, Schulsozialarbeit, interkulturelle Arbeit, die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen, aber auch die Arbeit mit älteren Menschen angegeben.

### **Bewertung**

Die grundsätzlich generalistische Ausrichtung des Studiums ist zu begrüßen, eine Wissensgrundlage für die verschiedenen Tätigkeitsfelder in der Sozialen Arbeit ist erforderlich. Die Befähigung zur Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit steht außer Frage. Wünschenswert wäre, dass die generalistische Ausrichtung zum Ende des Studiums zugunsten von Schwerpunktbildung modifiziert wird. Hier sollte dem speziellen Interesse von Studierenden – und auch der Praxis – an bestimmten Themen-/Tätigkeitsfeldern in Form von Vertiefungsmöglichkeiten nachgekommen werden. Dazu gehört vornehmlich, dass die Praxistage aktuell und handlungsfeldbezogen gestaltet werden zum Erwerb vertieften Wissens in gewünschten Themenbereichen. Auch sollten diese frei wählbar sein (**Monitum 9, siehe auch Kapitel 2.2.2**).

Insgesamt besteht eine gute Einbindung von Praktika und anderen praktischen Erfahrungen in den Studienverlauf. Gewachsene Kontakte der EHB zu Praktikerinnen und Praktikern sowie zu

Praxisstellen, auf die die Studierenden zurückgreifen können, bieten gute Voraussetzungen für ein gelingendes Miteinander von Theorie und Praxis.

Für aktuelle praxisrelevante Themen aus dem sozialarbeiterischen Arbeitsfeld – wie z. B. eine neue gesetzliche Regelung wie das Kinderschutzgesetz oder das aktuelle Thema „Flüchtlinge“ – ist eine zeitnahe Aufnahme in die Studieninhalte erforderlich. Die Studierenden haben an verschiedenen Stellen im Studium Möglichkeiten, aktuelle Themen anzufragen. Die Lehrenden sind flexibel, Themen aufzunehmen und einzubeziehen, die Projekttag sind offen für aktuelle Entwicklungen. Dies spiegelt sich allerdings nicht im Modulhandbuch wider. Es fehlt ein strukturiertes Verfahren innerhalb des Studienganges, nach welchem Lehrende notwendige Aktualisierungen zeitnah miteinander und mit Studierenden diskutieren, inhaltlich abstimmen und umsetzen.

Das SGB VIII als die praxisrelevante Grundlage in der überwiegenden Anzahl der Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit ist deutlich unterrepräsentiert, auch wenn mit entsprechenden praktischen Beispielen gearbeitet wird. Begrifflichkeiten wie Wächteramt, verschiedene Lebenslagen/Sozialhilfe, Wertekonflikte oder Inobhutnahme/Zwangseinweisung tauchen im Modulhandbuch zwar auf, werden aber der umfänglichen und grundsätzlichen Bedeutung dieses Gesetzes nicht gerecht. Die meisten Studierenden werden mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien arbeiten, deshalb ist der Stellenwert des SGB VIII im Verhältnis zu anderen gesetzlichen Grundlagen so hoch. Auch das „Herzstück der Jugendhilfe“ – der Hilfeplanungsprozess nach § 36 SGB VIII - sollte speziell mit allen rechtlichen, pädagogischen und beratungsrelevanten Aspekten behandelt werden. Themen aus dem SGB VIII, die sich in verschiedenen Modulen „verstecken“, sollten konzentriert und verbindlich im Modulhandbuch ausgewiesen werden, um ihrer Bedeutung gerecht zu werden (**Monitum 1d**).

Das Thema „Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ kommt in verschiedenen Lehrveranstaltungen vor. Es taucht jedoch nicht explizit als eigenständiges Thema im Modulhandbuch auf. Dieser Umgang mit einem Thema, das in so gut wie allen Praxisfeldern der Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle spielt und Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern sowie erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr bewegt und fachlich fordert, ist unbefriedigend. Ein eigener Schwerpunkt mit diversen Aspekten zum Themenbereich „Schutz von Kindern und Jugendlichen“ – wie z. B. Erkennen und Bewerten möglicher Gefährdungen, rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und ihre Grenzen, Kollegiale Beratung, Handlungsoptionen, Kooperation mit anderen Institutionen, Dokumentation, Gespräche mit Eltern, Gespräche mit Tätern usw. – wäre hier erforderlich und für die Relevanz des Themas in der Praxis angemessen.

In den Modulen 3.2 „Methodik sozialpädagogischen Arbeitens in exemplarischen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit“ und 6.4 „Planung, Steuerung und Auswertung von Unterstützungsprozessen“ bilden sich aktuelle, für die Praxis sehr relevante Themen ab. Diese Inhalte sollten verpflichtend für alle Studierenden angeboten werden (**Monitum 12**). Themen wie Beratungsprozesse gestalten, Systemische Sichtweisen, Kollegiale Beratung, Ressourcen und deren Nutzung, Fallverstehen, Hilfeplanung, Zielentwicklung und Zielüberprüfung usw. sind für die spätere Berufspraxis in der Sozialen Arbeit grundlegend wichtig. Sie greifen aktuelle Diskussionszusammenhänge auf und sind für alle Absolventinnen und Absolventen unverzichtbares Handwerkszeug. Diesen Themen sollte entsprechend ihrer Bedeutung mehr Raum gegeben werden.

Die Modulbeschreibungen spiegeln zum Einen nicht das wider, was in den Veranstaltungen gelehrt wird, zum Anderen sind sie in Bezug auf Fachbegriffe – und auch einige Inhalte – nicht auf dem aktuellen Stand. Hier sind Überarbeitungen erforderlich, um aktuelle Fachthemen aufzunehmen (**Monitum 1**). Mittelfristig sollten die Modulbeschreibungen grundsätzlich verändert und Themen neu gewichtet werden.

Im Sinne von Interdisziplinarität und damit einhergehenden Synergieeffekten wäre eine Öffnung der beiden Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Kindheitspädagogik“ zueinander zu begrüßen (**Monitum 5, siehe auch Kapitel 1.3, 2.1.4 und 2.2.4**). Themen für erste gemeinsame Lehrver-

anstaltungen könnten z. B. sein: „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und „Gesetzliche Grundlagen des SGB VIII“. Etablierte Strukturen sollten Flexibilität zur Erreichung von Synergieeffekten nicht behindern. Die Studierenden können im Rahmen von Kooperation und Austausch voneinander profitieren und einüben, was später im Arbeitsfeld allgegenwärtig ist.

Mehr Möglichkeiten der Selbstgestaltung und Selbstverantwortung im Studium würden Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zudem stärken. In ihrer späteren Berufspraxis werden sie sich nur selten in so festgefügt Strukturen bewegen, wie sie im Studium an der EHB vorhanden sind. Hier sollte den Studierenden ein Lernfeld angeboten werden, in dem sie sich ausprobieren können.

Anzumerken ist, dass Themen aus der vorherigen Begehung heute noch als genauso unbearbeitet erscheinen, z. B. der Hinweis auf eine systematischere Verankerung des Bereichs „Kinder- und Jugendhilfe“ in der Modulstruktur bzw. die vorhandenen Inhalte sichtbarer zu machen. Auch die damals schon benannten und angestrebten Synergieeffekte im Rahmen gemeinsamer Module sind bisher nicht umgesetzt.

#### **2.2.4 Personelle und sächliche Ressourcen**

Die hauptamtlich Lehrenden im Studiengang „Soziale Arbeit“ werden von der Hochschule auf 19 Professuren und fünf befristete Gastprofessuren beziffert. Daneben werden laut Antrag Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis importiert. Die hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten an der Evangelischen Hochschule Berlin nehmen gemäß Selbstbericht regelmäßig an den vom Berliner Zentrum für Hochschullehre angebotenen Seminaren zur hochschuldidaktischen Qualifizierung teil.

Die Hochschule legt daneben im Selbstbericht dar, dass den Studierenden ein Auditorium Maximum, Seminarräume, ein Werkraum, ein Studio für Bewegung und Theater, Computerarbeitsplätze und ein IT-Service-Point zur Verfügung stehen.

#### **Bewertung**

Die Gutachterinnen würdigen die Aktivitäten der Lehrenden im Rahmen der Lehre und der Betreuung der Studierenden. Die Lehre und die Betreuung der Studierenden im Studiengang sind durch die aktuellen personellen Ressourcen hinreichend gesichert. Allerdings ist den Gutachterinnen nicht ganz einsichtig, warum es insgesamt so wenig synergetische Veranstaltungen mit dem Studiengang „Kindheitspädagogik“ gibt. Im Sinne einer effizienten Ressourcennutzung sollten die vorhandenen Fachkompetenzen stärker studiengangsübergreifend genutzt werden (**Monitum 5, siehe auch Kapitel 1.3, 2.1.4 und 2.2.3**). Da die räumlichen Ressourcen eher begrenzt sind, stellt sich den Gutachterinnen die Frage, inwieweit gemeinsame Vorlesungen zu übergreifenden sozialarbeiterischen und kindheitspädagogischen Themen und Fragenstellungen stattfinden könnten. Sie empfehlen hier verstärkt Synergien herauszuarbeiten und studiengangsübergreifende Angebote zu konzipieren. Insgesamt wird für den Studiengang „Soziale Arbeit“ aber ein vertretbares Maß an Ausstattung vorgehalten.

Auch sollten die Aktivitäten im Bereich E-Learning forciert werden. Laut Aussagen der Studierenden fällt die Nutzung von E-Learning-Angeboten von Seiten der Lehrenden noch recht gering und wenig einheitlich aus. Hier empfehlen die Gutachterinnen, den Grad der Verbindlichkeit der Nutzung der vorhandenen IT-Lösungen für alle Beteiligten merklich zu erhöhen (**Monitum 4, siehe auch Kapitel 1.2 und 2.1.4**).

### **3 Zusammenfassung der Monita**

#### übergreifend:

1. Die Modulhandbücher müssen in aktueller und konsistenter Form vorgelegt werden.
  - a) Dabei muss das Thema Gender und Diversity in den dafür vorgesehenen Modulen nachvollziehbar ausgewiesen werden.
  - b) Dabei muss das Themengebiet Inklusion in den dafür vorgesehenen Modulen nachvollziehbar ausgewiesen werden.
  - c) Dabei sollten die Modultitel auf Passfähigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden.
  - d) Dabei sollten Themen aus dem SGB VIII, wie bspw. der Hilfeplanungsprozess, konzentrierter und verbindlicher in den dafür vorgesehenen Modulen ausgewiesen werden.
2. Die Regelungen zur Präsenzpflcht sollten fallen gelassen werden. Bei einem Festhalten an diesem Format sollten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Studierenden und Lehrenden gleichermaßen verbindliche Regelungen gefunden werden. Dabei sollte auch auf die Anwendung der Regelungen zum Nachteilsausgleich geachtet werden.
3. Zur Stärkung der Partizipation von Studierenden an der Studiengangsentwicklung sollten auf fachlicher Ebene entsprechende Gremien eingerichtet werden.
4. Die Aktivitäten im Bereich E-Learning sollten forciert werden. Dabei sollte der Grad der Verbindlichkeit der Nutzung der vorhandenen IT-Lösungen für alle Beteiligten merklich erhöht werden.
5. Im Sinne effizienter Ressourcennutzung sollten die vorhandenen Kompetenzen stärker studiengangübergreifend genutzt werden.

#### Kindheitspädagogik:

6. Lebensweltorientierte Aspekte, sozialraumorientierte Aspekte sowie systemische Aspekte müssen stärker in das Curriculum integriert werden.
7. Die Bereiche mittlere Kindheit und Institutionen der mittleren Kindheit müssen stärker im Studiengang thematisiert werden.
8. Die Gestaltung der Praktika muss in den Modulbeschreibungen differenziert erläutert und Regelungen für deren Ableistung transparent dargestellt werden.

#### Soziale Arbeit:

9. Den Studierenden sollte im Rahmen der Vertiefung in den Praxistagen gemäß ihrer beruflichen Interessen auch ein weitergehender Einblick in mögliche Arbeitsfelder gewährt werden.
10. Die sukzessive anwachsende Studienfortschrittsregelung in den Modulen sollte überdacht werden, um den Fortlauf des Studiums nicht zu behindern und Flexibilität des individuellen Studienverlaufs zu begünstigen.
11. Die auf Basis der Rückmeldung der Studierenden in Aussicht gestellten Anpassungen am Studiengang sollten zeitnah umgesetzt werden.
12. Die in den Modulen „Methodik sozialpädagogischen Arbeitens in exemplarischen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit“ und „Planung, Steuerung und Auswertung von Unterstützungsprozessen“ behandelten Themen sollten für alle Studierenden verpflichtend angeboten werden.

### III. Beschlussempfehlung

---

#### Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

*Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche*

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für alle im Paket enthaltenen Studiengänge als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

*Der Studiengang entspricht*

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für alle im Paket enthaltenen Studiengänge als erfüllt angesehen.

#### Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

*Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.*

*Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.*

*Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.*

*Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für den Studiengang „Kindheitspädagogik“ mit Einschränkungen als erfüllt angesehen. Für den Studiengang „Soziale Arbeit“ wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Lebensweltorientierte Aspekte, sozialraumorientierte Aspekte sowie systemische Aspekte müssen stärker als bisher in das Curriculum integriert werden. (Monitum 6)
- Die Bereiche mittlere Kindheit und Institutionen der mittleren Kindheit müssen stärker im Studiengang thematisiert werden. (Monitum 7)

#### **Kriterium 2.4: Studierbarkeit**

*Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:*

- die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,
- eine geeignete Studienplangestaltung
- die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,
- eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,
- entsprechende Betreuungsangebote sowie
- fachliche und überfachliche Studienberatung.

*Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für alle im Paket enthaltenen Studiengänge als erfüllt angesehen.

#### **Kriterium 2.5: Prüfungssystem**

*Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für alle im Paket enthaltenen Studiengänge als erfüllt angesehen.

#### **Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen**

*Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.*

Das Kriterium entfällt.

#### **Kriterium 2.7: Ausstattung**

*Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für alle im Paket enthaltenen Studiengänge als erfüllt angesehen.

#### **Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation**

*Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für alle im Paket enthaltenen Studiengänge mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Modulhandbücher müssen in aktueller und konsistenter Form vorgelegt werden.
  - Dabei muss das Thema Gender und Diversity in den dafür vorgesehenen Modulen nachvollziehbar ausgewiesen werden. (Monitum 1.a))
  - Dabei muss das Themengebiet Inklusion in den dafür vorgesehenen Modulen nachvollziehbar ausgewiesen werden. (Monitum 1.b))

- Dabei sollten die Modultitel auf Passfähigkeit und Angemessenheit hin überprüft werden. (Monitum 1.c))
- Dabei sollten Themen aus dem SGB VIII, wie bspw. der Hilfeplanungsprozess, konzentrierter und verbindlicher in den dafür vorgesehenen Modulen ausgewiesen werden. (Monitum 1.d))
- Die Gestaltung der Praktika muss in den Modulbeschreibungen differenziert erläutert und Regelungen für deren Ableistung transparent dargestellt werden. (Monitum 8)

### **Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

*Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für alle im Paket enthaltenen Studiengänge als erfüllt angesehen.

### **Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanpruch**

*Studiengänge mit besonderem Profilanpruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.*

Das Kriterium entfällt.

### **Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

*Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium für alle im Paket enthaltenen Studiengänge als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung der Studiengänge gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

#### übergreifend

- Die Regelungen zur Präsenzplicht sollten fallen gelassen werden. Bei einem Festhalten an diesem Format sollten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Studierenden und Lehrenden gleichermaßen verbindliche Regelungen gefunden werden. Dabei sollte auch auf die Anwendung der Regelungen zum Nachteilsausgleich geachtet werden. (Monitum 2)
- Zur Stärkung der Partizipation von Studierenden an der Studiengangsentwicklung sollten auf fachlicher Ebene entsprechende Gremien eingerichtet werden. (Monitum 3)
- Die Aktivitäten im Bereich E-Learning sollten forciert werden. Dabei sollte der Grad der Verbindlichkeit der Nutzung der vorhandenen IT-Lösungen für alle Beteiligten merklich erhöht werden. (Monitum 4)
- Im Sinne effizienter Ressourcennutzung sollten die vorhandenen Kompetenzen stärker studiengangübergreifend genutzt werden. (Monitum 5)

### Soziale Arbeit

- Den Studierenden sollte im Rahmen der Vertiefung in den Praxistagen gemäß ihrer beruflichen Interessen auch ein weitergehender Einblick in mögliche Arbeitsfelder gewährt werden. (Monitum 9)
- Die sukzessive anwachsende Studienfortschrittsregelung in den Modulen sollte überdacht werden, um den Fortlauf des Studiums nicht zu behindern und Flexibilität des individuellen Studienverlaufs zu begünstigen. (Monitum 10)
- Die auf Basis der Rückmeldung der Studierenden in Aussicht gestellten Anpassungen am Studiengang sollten zeitnah umgesetzt werden. (Monitum 11)
- Die in den Modulen „Methodik sozialpädagogischen Arbeitens in exemplarischen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit“ und „Planung, Steuerung und Auswertung von Unterstützungsprozessen“ behandelten Themen sollten für alle Studierenden verpflichtend angeboten werden. (Monitum 12)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Kindheitspädagogik**“ an der **Evangelischen Hochschule Berlin** mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Soziale Arbeit**“ an der **Evangelischen Hochschule Berlin** mit dem Abschluss „**Bachelor of Arts**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.